

Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)

zum Bebauungsplan 70449/09

Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Vorbemerkung

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen, die zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches erforderlich sind. Dem Bebauungsplan liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) - sowie die gültige Fassung der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) zugrunde.

1.2 Anlass der Planung

Mit der geplanten Erweiterung der Kaiserin-Theophanu-Schule (Gymnasium Kantstraße) erfolgt ein wesentlicher Baustein zur städtebaulichen Neuordnung zwischen Neuerburgstraße im Westen und Wiersbergstraße/Christian-Sünner-Straße im Osten in Köln-Kalk. Für den geplanten Ausbau des Gymnasiums Kantstraße ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich. Über den rechtskräftigen Bebauungsplan 70450/03 (Durchführungsplan vom 25.09.1958) ist die vorgesehene bauliche Erweiterung auf das südlich gelegene Grundstück des ehemaligen Krankenhauses nicht möglich, da öffentliche Verkehrsflächen überplant und eingezogen werden sollen und ein wesentlicher Eingriff in die städtebauliche Struktur zwischen Neuerburgstraße und Wiersbergstraße erfolgt.

Aufgrund der Einstufung wesentlicher Bauten des ehemaligen Produktionsareals der Maschinenbauanstalt Humboldt (Humboldt Areal) nördlich der Dillenburger Straße als denkmalwert und die nach Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) resultierende Verpflichtung zur Unterschutzstellung der Bauten sind entscheidende Weichen für die weitere städtebauliche Entwicklung im Kalker Süden gestellt worden.

Mit der vorgesehenen Erweiterung der Abenteuerhalle Kalk als Jugendeinrichtung mit dem Schwerpunkt Trendsport (BMX-Radfahren, Skaten etc.) in die Halle 60 des Humboldt-Areals findet ein weiterer wesentlicher Baustein zur Umstrukturierung der bestehenden ehemaligen Industrieflächen statt.

1.3 Ziel der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des circa 4,3 Hektar (ha) großen Gebietes zwischen Neuerburgstraße im Westen, Kantstraße und Kalker Stadtgarten im Norden, Wiersbergstraße und Christian-Sünner-Straße im Osten und der südlicher Seite der Jugendeinrichtung und der öffentlichen Grünfläche geschaffen werden. Im Bestand vorhandene Nutzungen bilden die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Zum einen ist mit dem Erweiterungsbau für das Gymnasium Kantstraße vorgesehen, die seit Jahren bestehende Übergangslösung in mobilen Ersatzbauten zu beenden und den erheblichen Bedarf an wohnungsnahen Grünflächen in Kalk-Süd durch die Anlage eines öffentlichen Grünzuges in gewissem Umfang zu decken. Zum anderen bietet die Aufstellung des Bebauungsplanes die Möglichkeit, langfristige Planungssicherheit für die südlich des geplanten Grünzuges gelegene Jugendeinrichtung "Abenteuerhalle Kalk" zu schaffen. Die bestehende Emis-

sionssituation kann im Bebauungsplanverfahren umfassend aufgearbeitet und mögliche Konflikte zwischen den einzelnen im Bestand vorhandenen Nutzungen (Wohnen, Schule, Freizeit) bewältigt werden. Ziel ist es, im Planverfahren die im Nutzungskonzept Kalk-Süd angelegte Verzahnung unterschiedlicher Nutzungen sorgfältig zu prüfen und abzuwägen.

Das städtebauliche Konzept wird auf der Grundlage des fortzuschreibenden Nutzungskonzeptes Kalk-Süd und der Ergebnisse des Realisierungswettbewerbs Gymnasium entwickelt.

2 Verfahren

Zur Umsetzung der städtebaulichen Planung ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 2 Absatz 1 BauGB. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt, die in einem Umweltbericht dokumentiert wird.

3 Erläuterungen zum Plangebiet

3.1 Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das circa 9,7 Hektar (ha) große Gebiet zwischen Neuerburgstraße im Westen, Kantstraße und Kalker Stadtgarten im Norden, Wiersbergstraße und Christian-Sünner-Straße im Osten und der Dillenburger Straße im Süden in Köln-Kalk (Gemarkung Kalk, Flur 26, Flurstücke 305/56, 334/5, 78, 121, 122, 481/16, 482/16, 490/16, 198, 199, 196, 197, 323/16, 281/16, 484/16, 359/16, 191, 365/16, 195, 194, und teilweise 210 und Flur 24, 197 und teilweise 70).

3.2 Vorhandene Struktur, Nutzung, Bebauung, Begrünung

3.2.1 Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist mit Ausnahme des aktuellen Schulgeländes Bestandteil des ehemaligen Werksgeländes der Klöckner Humboldt Deutz AG (KHD), welches durch die Dillenburger Straße in zwei wesentliche Bereiche geteilt wird. Südlich der Dillenburger Straße bestimmen großmaßstäbliche Strukturen mit industriellem Charakter das Bild. Hier sind das Teilezentrum der Deutz AG (Verlagerung von der Deutz-Mülheimer Straße wegen Messe-Erweiterung), die Firma Andritz (ehemals KHD-Umwelttechniksparte), das Unternehmen Schneider Claus (Metallwarenfabrikation) an der neuen Christian-Sünner-Straße, Teile des Motorenbaus der Deutz AG und das Logistikzentrum der Firma Beeline (Verlagerung von der Grünstraße in Köln-Mülheim) angesiedelt. Der westliche Teil der Dillenburger Straße ist stärker von Büro- und Dienstleistungsnutzungen (Kalk-Karree, Gastronomiegroßhandel etc.) bestimmt.

Das frühere katholische Krankenhaus Kalk ist nur noch mit Zwischennutzungen (Verwaltungsnutzung der Deutz AG, Auslagerung Gymnasium Kantstraße u. a.) belegt, deren Laufzeit aufgrund auslaufender Vertragsbindungen kurzfristig endet. Neben den genannten Nutzungen existieren noch einige Sondernutzungen wie auf einer untergeordneten Fläche an der Neuerburgstraße die Drogenberatung des Vision e. V. in einem Pavillon. Die ehemalige Kantine der KHD an der Wiersbergstraße wurde im September 2013 abgebrochen.

Nördlich der Kantstraße schließt sich bis zur Kalker Hauptstraße überwiegend Wohnnutzung an.

3.2.2 Bebauungsstruktur

Im Geltungsbereich liegt aktuell nördlich und teilweise südlich (Turnhalle, Sportplatz) der Kantstraße der Altbau des Gymnasiums Kantstraße mit mehreren unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden aus den 1950er Jahren. Aufgrund der seit Jahren bestehenden Raumnot wurden temporäre Ergänzungsbauten (Container) auf dem Schulgelände errichtet, welche aktuell auch nicht mehr

den Bedarf decken können. Insgesamt entsprechen die baulichen Zustände in keiner Weise den am Standort Kalk notwendigen Rahmenbedingungen für einen zeitgemäßen Schulbetrieb.

Das bestehende Gebäude des ehemaligen Krankenhauses Kalk sowie die Turnhalle und die Halle 60 a sollen zugunsten der Schulerweiterung mit Dreifachturnhalle und des öffentlichen Grünzuges abgebrochen werden, um in der dicht bebauten Blockstruktur die notwendigen städtebaulichen Spielräume zu schaffen.

Der zentrale und südliche Bereich des Plangebietes ist durch die Produktionshallen der ehemaligen Maschinenbauanstalt Humboldt von Beginn des 20. Jahrhunderts geprägt. Weite Teile des Geländes (Freigelände, Hallen 70, 71, Bürobauten an der Dillenburger Straße) werden noch heute für den großmaßstäblichen Anlagenbau (vor allem für die Zement- und Bergbauindustrie) genutzt. Für die Produktion aufgegebenen Hallen (Hallen 59, 61) wurden mit Hilfe des Kalk-Programms erfolgreich für die so genannte "Abenteuerhalle Kalk", eine inzwischen überregional bekannte Jugendeinrichtung, umgenutzt.

3.2.3 Begrünung

Die Grünausstattung ist im gesamten Plangebiet aufgrund der weitgehend industriellen Vornutzung sehr gering. Teilweise gibt es Straßenbäume und Vegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien auf nicht genutzten Flächen. Eine Ausnahme stellt das Gelände des Gymnasiums Kantstraße und des ehemaligen Krankenhauses dar. Der Baumbestand wurde aktuell aufgenommen und bewertet.

Im direkten Umfeld liegen nördlich des Plangebietes der "Kalker Stadtgarten" und im Osten der ehemalige Kalker Friedhof als öffentliche Grünanlagen. Insgesamt ist die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen im Vergleich zum hohen Wohnanteil in Kalk-Süd gering. Ziel der Planung ist daher auch, eine Vergrößerung des Angebotes zu schaffen.

3.3 Erschließung

Die Erschließung des Schulgeländes erfolgt zurzeit über die Hollweghstraße mit einem Wendehammer für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und über einen Fuß- und Radweg entlang der Kantstraße von der Wiersbergstraße. Die Abenteuerhalle Kalk ist von der Christian-Sünner-Straße aus erschlossen. Über die Neuerburgstraße erfolgt die Erschließung der aktuell nur von der Drogenberatung "Vision e. V." genutzten Brachflächen im Westen des Plangebietes.

Eine öffentliche Durchwegung des Plangebietes ist aktuell nur im Bereich von Hollwegh-/Kantstraße möglich. Diese wird aufgrund der Schulerweiterung auf die südwestlich gelegenen Flächen des ehemaligen Krankenhauses entfallen. Es ist vorgesehen neue Fuß- und Radwegeverbindungen zu schaffen, zum einen im westlichen Teil des Schulgrundstücks zwischen Hollweghstraße und Grünzug und zum anderen im geplanten Grünzug südlich der Schulerweiterungsfläche zwischen Neuerburg- und Wiersbergstraße.

Es besteht eine gute ÖPNV-Anbindung des Planungsgebietes. Unter anderem durch die Buslinie 150, die seit Dezember 2012 in Betrieb ist, mit der direkt angrenzenden Haltestelle Christian-Sünner-Straße. Die Stadtbahn- und Bushaltestelle "Kalk Post" der Stadtbahnlinien 1 und 9 und die Buslinie 159 befinden sich in circa 600 m Entfernung, Haltestelle "Kalker Kapelle", sowie die S-Bahn-Haltestelle "Kalk Trimbornstraße", die ebenfalls in circa 600 m zu erreichen ist.

Die gesamte technische Infrastruktur ist im Plangebiet vorhanden.

3.4 Schallimmissionen

Das Änderungsgebiet ist durch Lärm vorbelastet. Maßgebliche Lärmarten sind Verkehrslärmimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs und Gewerbelärmimmissionen.

3.5 Planungsrechtliche Situation

Die Planaufstellung überplant Teile des Bebauungsplanes 70450/03 vom 25.09.1958, der für die betroffenen Flächen "Schulgrundstück" und "öffentliche Verkehrsflächen" festsetzt. Die Überplanung der öffentlichen Verkehrsflächen (Wendehammer) und Einbeziehung dieser in die Schul-

erweiterungsflächen erfordern die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes, um die Rechtsgrundlagen für eine Einziehung der gewidmeten Verkehrsfläche zu ermöglichen.

Die südlich der Kantstraße liegenden Flächen werden aktuell nach § 34 BauGB als Gemengelage beziehungsweise Industriegebiet (§ 34 Absatz 2 BauGB) eingestuft. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungen ist die planungs- und bauordnungsrechtliche Situation in den letzten Jahren insbesondere durch heranrückende Wohnbebauung immer komplizierter geworden, so dass für die weitere Entwicklung unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.

4 Planungsvorgaben

4.1 Regionalplan

Im Regionalplan, Teilabschnitt Region Köln, der Bezirksregierung Köln ist das Plangebiet als "Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)" dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im FNP ist der Plangeltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche im Norden, entlang der Kantstraße als Gewerbegebiet (ehemals Krankenhaus) und nördlich der Dillenburger Straße (Humboldt Areal, MBE) als Industriegebiet dargestellt. Die erforderliche FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren (§ 8 Absatz 3 BauGB).

4.3 Landschaftsplan

Der Plangeltungsbereich liegt nicht im Landschaftsplan.

4.4 Nutzungskonzept Kalk-Süd

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Nutzungskonzeptes Kalk-Süd als wesentlicher Baustein der Stadtentwicklungsplanung war die umfassende Umstrukturierung des Standortes Kalk der ehemaligen Klöckner Humboldt Deutz AG (KHD), welche seit Mitte der 1990 Jahre erfolgte.

Das rund 52 ha große Werk Kalk der KHD (heute Deutz AG) wurde im Zuge der Restrukturierung in den 1990er Jahren in seiner geschlossenen Form aufgegeben. Hierzu trugen wesentlich städtische Grundstücksankäufe in den Jahren 1992 und 1998 mit zusammen rund 30 ha bei. Die verbliebenen industriellen Nutzungen der vormaligen KHD wurden dabei im Areal teilweise neu sortiert, Teile wie die Traktorenfertigung später durch die neuen Eigentümer aus Köln-Kalk verlagert.

Im Einzelnen sehen die damals beschlossenen Neuordnungsziele eine Arrondierung der Wohnbebauung südlich der Kalker Hauptstraße und einen durch Grün-, Freiräume und nicht störendes Gewerbe zonierten Übergang zur Dillenburger Straße vor. Südlich der Dillenburger Straße sollte der industrielle Charakter erhalten bleiben. Insgesamt wurde die Neuausrichtung der gewerblich und industriell genutzten Flächen in Kalk-Süd zu einem "Industrie- und Technologiepark Kalk-Süd" zwischen den Entwicklungspolen "Rechtsrheinisches Technologie- und Gründerzentrum" (RTZ) an der Rolshover Straße und "Technikhof Kalk" an der Dillenburger Straße angestrebt. Die ehemalige Werksstraße Dillenburger Straße wurde von der Stadt Köln als öffentliche Erschließung neu ausgebaut.

Der westliche Teil des früheren KHD-Werks Kalk wurde mit dem Projekt "Kalk-Karree" und neuen Büroflächen für die städtische Sozialverwaltung neu bebaut. 2010 erfolgte die Komplettierung mit dem "Sievers-Karree" (Evonik, circa 120 Wohneinheiten, zuzüglich Ladenlokale), mit der die westliche Randbebauung des neu geschaffenen Ottmar-Pohl-Platzes fertig gestellt wurde. Seit 1993 werden die unter Denkmalschutz stehenden Hallen 75 - 76 westlich der Neuerburgstraße von der städtischen Kulturverwaltung genutzt ("Halle Kalk", Schauspiel Köln).

Der ehemalige östliche Werksteil wurde rund um das städtische Vorhaben "Technikhof Kalk" (Leitprojekt des Kalk-Programms) neu geordnet. Nördlich der Heinrich-Bützler-Straße wurde rund um die Martha-Mense-Straße ein neues Wohnquartier mit circa 300 Wohneinheiten und der Alteneinrichtung "Johanniter Stift" geschaffen. Nördlich des Technikhofes stehen erschlossene städtische Grundstücke für die Ansiedlung von möglichst technischen beziehungsweise technologieorientierten Dienstleistern neben dem Büroneubau der Gemeinnützigen Werkstätten Köln gGmbH zur Verfügung.

Südlich der Dillenburger Straße konnten in Teilbereichen die industriellen Nutzungen erhalten und ergänzt werden.

Planungs- und Entwicklungsbedarf besteht aktuell insbesondere nördlich der Dillenburger Straße zwischen Neuerburg- und Wiersberg-/Christian-Sünner-Straße im Umfeld des bisherigen Standortes der Humboldt Wedag GmbH (seit 2009 MBE Cologne Engineering).

Das Nutzungskonzept Kalk-Süd bildet die Grundlage für die städtebauliche Planung in diesem Bereich und soll gemäß des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 19.05.2011 mit folgender Zielrichtung weiterentwickelt werden:

- Anordnung der wünschenswerten Nutzungen und räumliche Zuweisung der Nutzungen,
- Arrondierung der im nördlichen Bereich vorhandenen Wohnnutzung,
- Sicherung der vorhandenen gewerblichen beziehungsweise industriellen Nutzungen,
- Sicherung und Fortentwicklung der öffentlichen Grün- und Freiflächen mit Spielmöglichkeiten,
- Berücksichtigung der prägenden historischen Baustruktur im Zusammenhang mit der Schaffung einer identitätsstiftenden Struktur,
- Erweiterung der Kaiserin-Theophanu-Schule wegen des steigenden Bedarfs an Gymnasialplätzen inklusive Sicherung der Erschließung,
- Schaffung von geeigneten Räumen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Stadtteil (inklusive Vereine und örtliche Initiativen, Abenteuerhalle u. a.);
- die Fortschreibung des Konzeptes ist eng mit den derzeit laufenden städtischen Planungen und Projekten zu verzahnen (zum Beispiel Erweiterung des Gymnasiums Kaiserin-Theophanu-Schule).

4.5 Denkmalschutz

Nach eingehender Prüfung durch das Rheinische Amt für Denkmalpflege und die Untere Denkmalschutzbehörde werden weite Teile der historischen Bausubstanz nördlich der Dillenburger Straße als denkmalwert eingestuft. Zwischen Neuerburg- und Wiersbergstraße sind dies die Hallen 69, 70, 71 (MBE Cologne Engineering). Die Hallen 58, 59 (Abenteuerhalle Kalk) und 60 (mögliche Erweiterung der Abenteuerhalle) wurden bereits unter Denkmalschutz gestellt. Ebenso wie die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Hallen 75 bis 77 (Halle Kalk, seit 1993 unter Denkmalschutz gestellt). Die Hallen 100 und 54 (Technikhof Kalk) ergänzen das Ensemble im Westen und Osten. Südlich der Dillenburger Straße sind die Hallen 33 - 35 als denkmalwert eingestuft worden. Die prägende historische Bausubstanz (Industriehallen mit Klinkerfassaden) verschiedener Epochen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert stellt als identitätsstiftende, städtebauliche und architektonische Struktur einen wichtigen Baustein für die weitere Entwicklung im Kalker Süden dar. Eine besonders markante städtebauliche Situation stellt die Fassadenabwicklung der Hallen 59 und 60 an der Wiersbergstraße dar. Dieser so genannte Humboldt-Giebel fasst die platzartige Aufweitung südlich der ehemaligen KHD-Kantine.

Nördlich des Plangebietes liegt der 1912/1913 im Jugendstil von Fritz Encke gestaltete unter Denkmalschutz stehende Stadtgarten Kalk mit einem Eingang an der Kalker Hauptstraße.

Die Gebäudeteile A und B des Gymnasiums Kantstraße sowie die ehemalige Stadtbücherei (heute Ganztagsbereich) stehen unter Denkmalschutz. Der zweigeschossige Flügel des Schulgebäudes von 1977/1978 (Gebäudeteil C) ist nicht denkmalgeschützt.

Bei der Erweiterung des Schulgebäudes sollte aus denkmalpflegerischer Sicht der Charakter der "Mehrflügelanlage" (mehrere Flügel unterschiedlicher Bauzeiten) erhalten bleiben. Die ehemalige

Stadtbücherei sollte als Solitär erkennbar bleiben, kann aber punktuell mit anderen Baukörpern verbunden werden.

Folgende Innenräume sind denkmalpflegerisch von besonderer Bedeutung:

- Aula im Hauptgebäude,
- Büchereiraum in der ehemaligen Stadtbücherei,
- Foyer, Treppenträume und übrige Verkehrsflächen im Trakt B des Hauptgebäudes (von 1955/1956).

5 Begründung der Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Jugendeinrichtung

Zwei alte unter Denkmalschutz stehende Fabrikhallen an der Christian-Sünner-Straße wurden in die Jugendeinrichtung "Abenteuerhallen Kalk" umgebaut. Im Bestand bietet die Abenteuerhalle Angebote im Bereich Basketball, Inline Skating, Streetsoccer, Artistik, eine 12 m hohe Kletterwand sowie unterschiedliche Veranstaltungen und Events. In der nördlich angrenzenden Halle befindet sich ein Bike-and-skate-Park mit Ramps, Rails und einem Bowl. Um eine potenzielle Erweiterung zu sichern, werden Teile der benachbarten, zurzeit leer stehenden städtischen Halle 60 ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche (Jugendeinrichtung) festgesetzt. Neben dem Gebäudeeingang liegen die laut Baugenehmigung notwendigen 25 Stellplätze (davon drei Behindertenstellplätze), die über eine Baulast ebenso gesichert sind, wie ein Geh-, Fahr- (gleichzeitig auch Feuerwehzufahrt und Aufstellfläche) und Leitungsrecht. Das ehemalige Waagehäuschen wird entsprechend dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 11.07.2013 erhalten und soll mit Hilfe von gewährten Zuschüssen aus bezirksorientierten Mitteln instandgesetzt werden. Durch die Festsetzung im Bebauungsplan wird die Gemeinbedarfsfläche der Jugendeinrichtung gesichert.

Schule

Im Jahre 2011/2012 hat die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zur Erweiterung des Gymnasiums Kantstraße (Kaiserin-Theophanu-Schule) einen Architektenwettbewerb durchgeführt. Gegenstand des Wettbewerbs war die Planung eines Schulneubaus und einer Dreifachturnhalle zur Erweiterung des Gymnasiums. Ein wesentlicher Bestandteil der Aufgabe war die städtebauliche und architektonische Integration des Schulkörpers in die Umgebung. Zur Realisierung muss ein Teil der Hollweghstraße eingezogen und entwidmet werden. Das bestehende ehemalige St. Josefs Krankenhaus, sowie die heutige Turnhalle und zwei weitere provisorische Schulbauten müssen abgerissen werden. Der überarbeitete Entwurf des 1. Preisträgers bildet die Grundlage für die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Erweiterungsbauten bilden mit dem Gebäudebestand ein eigenständiges Ensemble und geben diesem mit dem zentralen Pausenhof eine neue identitätsstiftende Mitte. Der Schulneubau orientiert sich mit seinen vier Geschossen am Bestand, während die zweigeschossige Turnhalle (Hallenfläche mit Nebenräumen um ein Geschoss eingegraben) und die eingeschossige Erweiterung des Ganztagesbereiches zum nördlich anschließenden Stadtgarten vermittelt. Das bestehende Schulhaus und der Neubau bilden einen Eingangshof in Richtung Wiersbergstraße/Kantstraße, an dessen Ende der neue Haupteingang in das Gymnasium liegt.

5.2 Öffentliche Grünflächen

Der Stadtteil Kalk ist mit öffentlichen Grünflächen unterversorgt. Bereits im Nutzungskonzept Kalk-Süd wird eine Grünverbindung zwischen Neuerburgstraße und Wiersbergstraße in Verlängerung der Achse der Sieversstraße vorgeschlagen. Eine Verknüpfung durch eine Wegebeziehung über das nördlich angrenzende Schulgelände zur Hollweghstraße und zum Kalker Stadtgarten ist nicht realisierbar. Im Rahmen der Schulerweiterungsplanung wurden verschiedene Optionen geprüft. Eine direkte Verbindung über das Schulgelände scheidet grundsätzlich aus, da diese Nutzung nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Tätigkeit der Schule steht. Zur Wahrnehmung

der Aufsichtspflicht, die sich durch die Rechtsvorschriften des Schulgesetzes NRW ergeben, ist eine Einfriedung des Schulgeländes, welche auch ein Abschließen des Geländes ermöglicht, für die Schule erforderlich.

Mit der Unterbringung von bis zu 1 000 Schülern ist in Anlehnung an die Hygieneordnung von 1967, nach der die Bemessung von Freiflächen und Grundstücksflächen ermittelt werden kann, die Schulfläche schon jetzt nicht ausreichend dimensioniert, so dass ein Abtreten von Flächen für eine Grünverbindung nicht denkbar ist.

Die Berücksichtigung eines Gehrechtes im Bebauungsplan als Alternative zu einem separaten Verbindungsweg innerhalb einer Grünverbindung wäre auch nur dann möglich, wenn die Benutzung des Weges auf dem Schulgelände in nachvollziehbaren Zeiten für die Bevölkerung möglich ist. Die erforderliche Schließung des Schulgeländes wie beispielsweise an Feiertagen schließt diese Benutzung des Weges aus, so dass es planungsrechtlich nicht möglich ist, ein Gehrecht für die Allgemeinheit im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Grundlage für die Planung der Schulerweiterung ist der 1. Preis des Realisierungswettbewerbes. Dieser bietet auf dem sehr begrenzten Schulgrundstück optimale Möglichkeiten, die Schulsituation grundlegend zu verbessern. Insbesondere der vorgesehene zentrale Schulhof wurde vom Preisgericht zusammen mit der städtebaulichen Gesamtorganisation positiv hervorgehoben. Nach Jahrzehnten des Provisoriums bietet die ausgewählte und parallel zum Bebauungsplanverfahren weiterentwickelte Lösung große Chancen für den Schulstandort Kalk. Eine öffentliche Querung des Schulgeländes würde diesen Planungszielen entgegenlaufen.

Der nördlich angrenzende historische Stadtgarten ist nur von der Kalker Hauptstraße zugänglich und wird abends abgeschlossen, damit für den unter Denkmalschutz gestellten Park ein hoher Pflegeaufwand betrieben werden kann. Die Koordination der betreffenden Schließungszeiten erscheint zum heutigen Zeitpunkt ebenso unmöglich, wie die planungsrechtliche Berücksichtigung eines Gehrechtes auf dem Schulgelände oder eine zusätzliche Ausweisung einer öffentlichen Grünverbindung. Als Kompensation für die durch die Verbindung des bestehenden Schulgrundstücks mit den Flächen des ehemaligen Krankenhauses entfallende Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Hollweghstraße und Wiersbergstraße wird ein Fuß- und Radweg an der westlichen Grundstücksgrenze der geplanten Schulerweiterungsfläche vorgesehen. Diese knüpft im Süden an die geplante öffentliche Grünverbindung an. Auf diese Weise kann eine Wegeverbindung geschaffen werden, ohne das Schulgrundstück zu queren.

Basierend auf dem zum Bebauungsplan erarbeiteten Grünordnungsplan (GOP) wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die im GOP gewünschte Überplanung des Waagehauses und der durch Baulast gesicherten Stellplätze (für die Jugendeinrichtung) zugunsten einer Erweiterung der Grünfläche bis zur Christian-Sünner-Straße kann nicht berücksichtigt werden. Die angedachte Verlagerung der Stellplätze ist nicht realisierbar, und der Erhalt des Waagehauses wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 11.07.2013 beschlossen und soll mit Hilfe des gewährten Zuschusses aus bezirksorientierten Mitteln der Bezirksvertretung Kalk instandgesetzt werden.

Im übrigen Bereich der ehemals versiegelten Flächen kann damit neues Grün im Plangebiet geschaffen werden. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage soll zwischen der erweiterten Schulnutzung im Norden und dem vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiet im Süden verlaufen. Sie dient damit neben der Naherholungsnutzung sowohl als Puffer zwischen den vorgenannten Nutzungen und übernimmt gleichzeitig die Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Neuerburgstraße und Wiersbergstraße. Diese Verbindung kompensiert die wegfallende Durchbindung der Kantstraße an die Wiersbergstraße. Sie wird innerhalb der öffentlichen Grünfläche als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, damit eine öffentliche Beleuchtung vorgenommen werden kann. Beim Ausbau der öffentlichen Grünfläche sind die per Baulast gesicherten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie die Feuerwehrzufahrt zugunsten der "Abenteuerhallen Kalk" zu berücksichtigen.

Die öffentliche Grünfläche trägt zur Erhöhung des Grünanteils im Stadtteil Kalk bei und wird mit einem Spielplatz (circa 1 456 m²) und einem Ballspielplatz (circa 544 m²) ausgestattet. Damit trägt die geplante öffentliche Grünfläche erheblich zur Verbesserung des Wohnumfelds in Kalk-Süd bei.

5.2.1 Eingriff/Ausgleich

Gemäß § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit der Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt ist oder zulässig war. Für den nördlichen Teil des Plangebietes im Bereich des heutigen Schulgeländes regelt der Bebauungsplan 70450/03 die Zulässigkeit von Eingriffen. Im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wiersbergstraße ist bereits eine bauliche Nutzung vorhanden, oder es besteht schon jetzt die Möglichkeit der Bebauung. Hier existiert vorhandene bauliche Nutzung im Bereich des ehemaligen Krankenhauses (heute Büronutzung/Schule), der leerstehenden ehemals gewerblichen und industriellen Nutzungen, sowie des Jugendzentrums. Die über den baulichen Bestand hinausgehenden Bebauungs- und Nutzungsmöglichkeiten der mindergenutzten Freiflächen ergeben sich auf der Grundlage von § 34 BauGB in Form einer möglichen Erweiterung der Krankenhausnutzung beziehungsweise heute Büronutzung sowie der gewerblichen Nutzung beziehungsweise Bebauung. Demzufolge ist für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wiersbergstraße ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erforderlich.

5.2.2 Festsetzung einer Ausgleichfläche zugunsten von Eingriffen in anderen Bebauungsplänen

Die Festsetzung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen ist gemäß § 9 Absatz 1a BauGB unter anderem auch auf Grundstücken möglich, die in einem anderen Bebauungsplan liegen als die Eingriffsflächen. In dem Eingriffsbebauungsplan sind dann die Ausgleichsflächen und -maßnahmen den Eingriffen zuzuordnen (vergleiche § 9 Absatz 1a Satz 2 BauGB). Das Gesetz sieht diesbezüglich keine Einschränkung dergestalt vor, dass in dem Ausgleichsbebauungsplan nur Ausgleichsflächen und keine Eingriffsflächen vorhanden sein dürfen.

Dementsprechend wird ein Defizit von 7 802 Ökopunkten aus dem Bebauungsplanverfahren mit der Nummer 69450/10 –Arbeitstitel: "Deutzer Feld" in Köln-Kalk– im Plangebiet "Wiersbergstraße" in Köln-Kalk umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung der geplanten öffentlichen Grünfläche wird durch die Aufwertung versiegelter Bereiche der erforderliche Ausgleich erzielt (siehe hierzu im Umweltbericht Punkt "Eingriff/Ausgleich"). Insgesamt können in der öffentlichen Grünfläche Ausgleichsflächen mit einer Gesamtaufwertung von insgesamt 43 632 Biotopwertpunkten planungsrechtlich gesichert werden. Somit verbleibt ein Überschuss von 35 830 Biotopwertpunkten im Plangebiet. Aus dem Plangebiet "Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd" soll ebenfalls erforderlicher externer Ausgleich durch Umsetzung eines Teiles der öffentlichen Grünfläche im Bebauungsplan "Wiersbergstraße" erfolgen. Dort wurde ein Eingriff in eine vorhandene Gehölzfläche vorbereitet. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche "Wiersbergstraße" werden 22 251 Biotopwertpunkte auf 3 708,5 m² umgesetzt. Damit verbleiben noch 13 579 Biotopwertpunkte im Bereich der öffentlichen Grünfläche für die Umsetzung eines externen Ausgleichs aus weiteren Planungsverfahren.

5.3 Begrünungen

Der Bebauungsplan setzt im Bereich der Stellplatzanlagen je vier Stellplätze eine Baumpflanzung sowie Dachbegrünungen fest. Die Maßnahmen führen zu einer Verbesserung des Ortsbildes und zu einer Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet.

5.4 "Urban Gardening"-Pflanzstelle

Zwischen der Neuerburgstraße und dem ehemaligen Krankenhausgelände liegt auf einer von der Stadt Köln verpachteten Fläche, eine als Zwischennutzung akzeptierte Gartenfläche des Vereins "grenzenlos gärten e. V." mit dem Namen "Pflanzstelle". Es handelt sich hierbei nach den Aussagen des Betreibers um einen "mobilen, interkulturellen und öffentlichen Gemeinschaftsgarten". Diese Art der Flächennutzung entspricht der relativ neuen Gartenbewegung des "Urban Gardening" und zeichnet sich unter anderem durch die Anlage von Gemüseärten auf transportablen Pflanzmodulen aus, so dass ein temporärer Gemüseanbau auch auf teils belasteten innerstädtischen Flächen möglich ist. Diese Art des Gartenbaus unterscheidet sich gravierend von dem herkömmlichen Konzept eines Kleingartenvereins. Dies stellt auch kleinklimatisch eine sinnvolle Zwischennutzung bis zur Realisierung der öffentlichen Grünfläche dar.

5.5 Klimaschutz

Der Bebauungsplan enthält detaillierte Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen. So werden für die Gemeinbedarfsfläche -Schule- Grünfestsetzungen getroffen wie: Festsetzung von Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Festsetzungen zur Stellplatzbegrünung und anzupflanzenden Bäumen. Die Festsetzung zur Dachbegrünung der Hochbauten hat ebenfalls günstige Auswirkungen auf das Klima und schützt die Gebäude zusätzlich vor Überhitzung.

Durch die Neuanlage einer öffentlichen Grünanlage (Parkanlage) werden die Umwelt und die kleinklimatische Situation verbessert. Die Maßnahmen lösen eine positive ökologische Wirkung aus und leisten gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz.

6 Maß der baulichen Nutzung

6.1 Grundflächenzahl (GRZ)

In den Baugebieten wird eine GRZ festgesetzt. Zur Sicherung der denkmalgeschützten Gemeinbedarfsfläche der Jugendeinrichtung an der Christian-Sünner-Straße/Wiersbergstraße, wird eine Überschreitung der nach § 17 Absatz 1 BauNVO im GE zulässigen GRZ von 0,8 auf 1,0 zugelassen. Die Überschreitung der Obergrenzen für die GRZ wird durch die festgesetzte öffentliche Grünfläche zwischen der Gemeinbedarfsfläche (Schule) und dem Gewerbegebiet ausgeglichen, so dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Bei der Gemeinbedarfsfläche für die Schule wird aufgrund der hohen Anteile der notwendigen versiegelten Schulhofs-, Zufahrts- und Stellplatzflächen eine GRZ von 0,9 festgesetzt.

6.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird durch eine maximale Höhe über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt. Die Höhenfestsetzung orientiert sich im Gewerbegebiet und bei der Jugendeinrichtung (Gemeinbedarfsfläche) an den Bestandsbauten, bei der Schule an den Bestandsbauten und dem Wettbewerbsergebnis zum Schulbau.

6.3 Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Bei der Jugendeinrichtung (Gemeinbedarfsfläche) umfährt die Baugrenze den erhaltenswerten, denkmalgeschützten Bestand und das Waagehaus an der Wiersbergstraße. Bei der Schule umfährt die Baugrenze ebenfalls den erhaltenswerten, denkmalgeschützten Bestand sowie die ergänzenden Wettbewerbs-Schulneubauten. Die Baugrenzen für den Schulbau entsprechen den senkrecht aufsteigenden Außenwänden der Gebäude, die die Basis für das Lärmgutachten waren. Gemäß § 23 Absatz 3 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsfläche Schule festgesetzt, dass untergeordnete Bauteile, wie Eingangsbereiche mit Vordächern, Gesimsen und Dachüberständen, Außentreppen und Tiefhöfe bis zu 3,50 m über die jeweiligen Baugrenze vortreten können. Diese Festsetzung dient der Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses.

6.4 Stellplätze

Im Baugenehmigungsverfahren sind die notwendigen Stellplätze in den jeweiligen Baugebieten nachzuweisen. Die neu anzulegenden Stellplätze für die Schule sind im Bereich der ehemaligen Turnhalle vorgesehen und werden über die geplante, abgebundene Wiersbergstraße (Sackgasse) von Süden her über die Christian-Sünner-Straße angefahren.

7 Immissionsschutz – Passiver Schallschutz

Das Plangebiet ist durch Lärm vorbelastet, einerseits durch Verkehrslärmimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs, andererseits durch Gewerbelärmimmissionen. Zum Bebauungsplan 70449/09 –Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk– wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (ADU Cologne: Schalltechnische Untersuchung zu den Emissionen und Immissionen des Straßenverkehrs und des Gewerbes im Bebauungsplan Wiersbergstraße in Köln-Kalk, Köln, 08/2014). Als maßgebliche Emittentenarten waren Verkehrslärmimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen sowie Gewerbelärm zu berücksichtigen. Gegenstand der Untersuchung war daher die Ermittlung und Beurteilung der Lärmimmissionen in Bezug auf das Plangebiet.

7.1 Verkehrslärmimmissionen

Die Lärmsituation im Plangebiet wird im Hinblick auf den Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen im Wesentlichen durch den Kfz-Verkehr auf der Dillenburger Straße, Neuerburgstraße, Hollweghstraße, Kantstraße, Christian-Sünner-Straße beziehungsweise Wiersbergstraße sowie indirekt der Kalker Hauptstraße bestimmt.

In die Berechnung des Straßenverkehrslärms nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) wurden die Straßenverkehrszahlen der Verkehrsuntersuchung "Verkehrskonzept Simone Heidemann: Verkehrsgutachten Neubau Kaiserin-Theophanu-Schule, Köln-Kalk, Aachen, 09/2013" eingestellt.

In Bezug auf den öffentlichen Schienenverkehrslärm wird die Lärmsituation des Plangebietes durch Zugfahrten der Strecken 2324, 2621, 2641, 2641, 2651, 2667, 2669 der Deutsche Bahn AG (DB AG) bestimmt. Der Schienenverkehrslärm wurde durch Berechnung analog der eingeführten Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen von 1990 (Schall 03) ermittelt. Die den Berechnungen zugrunde liegenden Eingangsparameter zur Bestimmung der Emissionen des öffentlichen Schienenverkehrs erfolgte auf Grundlage der von der DB AG für den Prognosehorizont 2015 aktuell gelieferten Daten. Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurde der "Schienenbonus" für die geringere Störwirkung des Schienenverkehrslärms gemäß Richtlinie Schall 03 von -5 dB nicht berücksichtigt.

Beurteilung der Verkehrsgerauschsituation Straßenverkehrslärm

In der Fläche für Gemeinbedarf werden durch Straßenverkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) im für den Schulbetrieb relevanten Tagzeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) mit maximal 54 dB(A) an den Nordfassaden eingehalten. Entlang der Neuerburgstraße liegen die Lärmpegel im Mittel 5 dB(A), in der Christian-Sünner-Straße im Mittel 10 dB(A) unterhalb der Pegel in der Dillenburger Straße und damit innerhalb der Orientierungswerte.

Beurteilung der Verkehrsgerauschsituation Schienenverkehrslärm

In der Fläche für den Gemeinbedarf können in Bezug auf den Schienenverkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) im Tagzeitraum eingehalten werden - maximale Beurteilungspegel von 57 dB(A) sind an den Ostfassaden zu erwarten.

7.1.1 Schallminderungsmaßnahmen Straßen-/Schienenverkehr

Da die Orientierungswerte der DIN 18005 für die festgesetzten Baugebiete teilweise überschritten werden, sind im Plangebiet Schallminderungsmaßnahmen erforderlich. Grundsätzlich stehen für Schallminderungsmaßnahmen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Das Einhalten von Mindestabständen,
- die differenzierte Ausweisung von Baugebieten,
- die Durchführung von aktiven Schallschutzmaßnahmen und
- Schallschutzmaßnahmen an den schutzwürdigen Nutzungen.

Das Einhalten von Mindestabständen scheidet aufgrund der städtebaulichen Entwicklung im Bestand und der damit vorgegebenen Entwicklungsmöglichkeiten aus. Soweit möglich, wurde bei der städtebaulichen Planung im bestehenden Erschließungssystem mit den geplanten Baukörpern und deren konkreter Festsetzung auf die Anforderungen des Immissionsschutzes reagiert (Lage Sporthalle, Klassentrakte in der Gemeinbedarfsfläche). Mit dem städtebaulichen Ziel, der Innenentwicklung einer Außenentwicklung den Vorrang zu geben, wird dem Grundsatz entsprochen, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen beizutragen.

Aufgrund der räumlich engen Zuordnung zwischen Emittenten und Immissionsorten, der städtebaulichen Zielsetzung eines öffentlichen Grünzuges und des denkmalwerten Gebäudebestandes aufgrund der damit verbundenen Abschottung stellen aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden entlang der Dillenburger Straße keine geeigneten Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 dar.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schallschutzes kommen für die Fläche für Gemeinbedarf passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 in Betracht, die den erforderlichen Schallschutz in den Gebäuden in Form von Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Fenster, Wände und Dächer ausgebauter Dachgeschosse) schutzbedürftiger Nutzungen im Tagzeitraum sicherstellen. Die Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden im Bebauungsplan zeichnerisch Lärmpegelbereiche IV, V und VI bei freier Schallausbreitung dargestellt. Textlich festgesetzt wird, dass entsprechend den dargestellten Lärmpegelbereichen Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen gemäß DIN 4109 zu treffen sind. Anhand dieser im Bebauungsplan dargestellten Lärmpegelbereiche können im konkreten Einzelfall (beispielsweise Baugenehmigungsverfahren) gemäß DIN 4109 die Anforderungen an die Luftschalldämmung und das erforderliche resultierende Schalldämmmaß von verschiedenen Wand-/Fensterkombinationen ermittelt werden. Ergänzend wird textlich festgesetzt, dass die Bauschalldämmmaße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse im Einzelfall unterschritten werden können, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung die Einhaltung des notwendigen Schallschutzes nachgewiesen wird.

Die Festsetzungen passiver Schallschutzmaßnahmen stellen sicher, dass den schallimmissionschutzrechtlichen Anforderungen zur Erzielung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf Verkehrsgeräuschimmissionen sowohl im Tag- als auch Nachtzeitraum Rechnung getragen werden kann.

7.1.2 Veränderung der Verkehrsgeräuschsituation

Mit der vorgesehenen Erweiterung des Schulstandortes wird es zu einer geringfügigen Erhöhung der Schülerzahlen kommen, da im Wesentlichen temporäre Behelfsbauten ersetzt werden und die Sportmöglichkeiten den vorhandenen Schülerzahlen angepasst werden. Dies wird nicht zu einer Zunahme von Bring- und Holverkehr führen. Mit der vorgesehenen Erschließung des Schulgeländes von Süden (Christian-Sünner-Straße) ist von einer Entlastung der Hollweghstraße und der Kalker Hauptstraße auszugehen. Insgesamt ist auf Basis des vorliegenden Verkehrsgutachtens (siehe oben) nicht von einer lärmrelevanten Veränderung der Verkehrssituation auszugehen.

8 Öffentliche Verkehrsflächen

Neben den öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindungen zwischen Neuerburgstraße und Wiersbergstraße sowie Hollweghstraße und Grünzug, die als Verkehrsfläche (siehe Punkt 5.3) festgesetzt werden, um einen entsprechenden Ausbaustandard (z. B. Beleuchtung) sicherzustellen, liegt im Plangeltungsbereich noch die neu zu gestaltende Wendeanlage der Hollweghstraße, da zur Realisierung des Schulneubaus (siehe Punkt 5.2.2) der übrige Teil der Hollweghstraße und der Kantstraße eingezogen und entwidmet werden muss. Die in dem zu entwidmenden Bereich befindlichen Leitungen der Versorgungsträger sind zu verlegen - hierfür wurde ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt - oder zu sichern, sofern sie am Standort verbleiben können.

Mit der Errichtung des Schulneubaus wird die verkehrliche Erschließung des Schulkomplexes geändert. Die Erschließung des Schulgeländes erfolgt zurzeit noch über die Hollweghstraße mit einem Wendehammer für den motorisierten Individualverkehr und über einen Fuß- und Radweg entlang der Kantstraße von der Wiersbergstraße. Zur Entlastung der Hollweghstraße und der Kalker Hauptstraße sieht das geplante Erschließungskonzept eine Anbindung des Schulgeländes von Süden her über die Dillenburger Straße, die Christian-Sünner-Straße und die Wiersbergstraße vor. Die Anbindung der Wiersbergstraße wird beibehalten. Im Rahmen der neuen Schulerschließung wird eine neue Wendeanlage in der Wiersbergstraße ausgebaut die gegenüber dem alten KHD-Werkstor um einige Meter nach Norden verschoben wird. Die übrige äußere verkehrliche Erschließung bleibt unverändert.

9 Umweltbericht

9.1 Einleitung

Für das Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB für die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

9.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

9.1.1.1 Beschreibung Bestand

Im Geltungsbereich liegen heute folgende Nutzungen/Flächen vor:

- Schulgelände der Kaiserin-Theophanu-Schule (KTS) mit Schulgebäude, Schulhof, Hausmeisterwohnung, Turnhalle und Sportplatz,
- ehemaliges Krankenhaus mit Anbau, Hof und Gartenfläche, heute als Bürogebäude und Ersatzschulstandort genutzt,
- Ehemals gewerblich und industriell genutzte und die Abenteuerhalle Kalk mit Vorfläche und ehemaligem Waagehäuschen, Halle 60 a - niedergelegt,
- "Urban Gardening"-Pflanzstelle zwischen Neuerburgstraße und ehemaligem Krankenhaus.

9.1.1.2 Beschreibung Nullvariante

Aufgrund des Erweiterungsbedarfes der KTS würde sich im nördlichen Teil auch bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes eine Änderung geben, da das Schulgelände durch Einsatz von Containern/Behelfsbauten vergrößert würde. Die übrigen Bereiche würden keine umfassende Veränderung erfahren, kleinteilige Änderungen im Genehmigungsbereich von § 34 BauGB sind möglich.

9.1.1.3 Beschreibung Planung

Die Planung verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Planungsrecht für die Erweiterung und den Umbau der KTS, einschließlich Verkehrs- und Stellplatzflächen als Fläche für den Gemeinbedarf - Schule -, dazu wird auch ein Teil des ehemaligen Krankenhaus-Geländes herangezogen,
- planungsrechtliche Sicherung der Abenteuerhalle Kalk als Fläche für den Gemeinbedarf - Jugendeinrichtung-,
- Flächensicherung für eine öffentliche Grünfläche zwischen Gemeinbedarfsfläche (KTS) und Industrie-/Gewerbenutzung unter Einbezug eines Teils der Fläche ehemaliges Krankenhaus, der ehemaligen Halle 60a und der Vorfläche Abenteuerhalle Kalk.

9.1.2 Bedarf an Grund und Boden

Nutzung/Größe in m²	Bestand	Planung
KTS (Gemeinbedarf)	11.481	20.360
Jugendzentrum (Gemeinbedarf)	8.120	8.120
Ehemaliges Krankenhaus	11.850	---
Grünfläche	---	11.791
Verkehrsfläche	1.785	548
Ehemalige Gewerbefläche	7.583	
Summe	40.819	40.819

9.1.3 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind. Darüber hinaus wird die Baumschutzsatzung der Stadt Köln berücksichtigt.

Die Ziele des Umweltschutzes werden zu den einzelnen Schutzgütern näher beschrieben.

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

A) Nicht durch die Planung betroffene Umweltbelange

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete (BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 b): Solche Gebiete sind mehrere Kilometer entfernt und daher weder direkt noch indirekt betroffen.

Landschaftsplan (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 g): Der Landschaftsplan weist hier Innenbereich aus und dementsprechend keine Schutzausweisung, daher ist der Belang nicht betroffen.

Oberflächenwasser (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a): Oberflächengewässer in Form von Bächen oder Teichen sind im Plangebiet oder seinem Nahbereich weder vorhanden noch geplant. Daher ist der Belang nicht betroffen.

Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm/Luft, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 e): Die Quellen solcher Emissionen oder Immissionen sind heute im Plangebiet nicht vorhanden und werden auch nicht durch die Umsetzung der Planung implementiert. Der Umgang mit Abwässern und Abfällen regelt sich nach den entsprechenden Vorschriften.

Erschütterungen (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 c): Erschütterungen treten heute im Plangebiet nicht auf, Auslöser von Erschütterungen werden durch die Planung nicht umgesetzt.

Gefahrenschutz (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 c): Belange des Gefahrenschutzes wie Hochwassergefahr, besonderes Explosions- und Brandrisiko oder Magnetfeldbelastung sind im Bestand nicht betroffen und werden auch durch die Planung nicht berührt. So werden Betriebsbereiche, die unter das Störfallrecht fallen (12. BImSchV), durch eine Festsetzung ausgeschlossen. Zum Punkt "Kampfmittel" wird ein Hinweis auf den Bebauungsplan aufgenommen.

Darstellungen von sonstige Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 g): Solche Pläne sind für das Plangebiet mit Ausnahme des Luftreinhalteplanes nicht vorhanden. Der Luftreinhalteplan ist nicht betroffen, da die Umsetzung der Planung nur zu einer sehr geringen Zunahme von Kfz-Verkehr im Bereich des Plangebietes führen wird und daher den Zielen des Luftreinhalteplanes nicht widerspricht.

B) Nicht erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

Eingriff/Ausgleich (BauGB §1a, Absatz 3, Satz 6): Durch die Planung werden Eingriffe in den Naturhaushalt, darunter verschiedene Biotope, ausgelöst. Diese sind jedoch nicht ausgleichspflichtig im Sinne des §1a Absatz 3 Satz 6 BauGB, da das Plangebiet bereits seit langem bebaut bzw. versiegelt und teilweise intensiv genutzt ist und Baurechte nach § 34 BauGB bestehen.

Innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche von circa 11 800 m² Größe stehen 7 272 m² versiegelte beziehungsweise überbaute Flächen zur Verfügung, um Ausgleich für Eingriffe in anderen Plangebieten aufzunehmen. Im Zuge der Umsetzung der geplanten öffentlichen Grünfläche (siehe 9.2.1.1 Pflanzen) wird durch die Aufwertung heute versiegelter Bereiche der erforderliche Ausgleich erzielt. Heute versiegelte Flächen im Bereich des ehemaligen Krankenhauses und der ehemaligen Halle 60a werden im Bestand mit einem Biotopwertpunkt/m² bewertet. Die hier geplante öffentliche Grünfläche wird mit sieben Biotopwertpunkten/m² bewertet, so dass sich ein Aufwertungspotenzial von sechs Biotopwertpunkten/m² ergibt. Insgesamt stehen damit 43 632 Biotopwertpunkte zur Verfügung, die für einen Ausgleich aus Eingriffen in anderen Plangebieten herangezogen werden können.

Aus dem Bebauungsplanverfahren "Deutzer Feld" in Köln-Kalk verbleibt ein Defizit von 7 802 Biotopwertpunkten, da im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Deutzer Feld" eine planungsrechtlich gesicherte, aber noch nicht umgesetzte private Grünfläche überplant wurde. Im Plangebiet Deutzer Feld wurden alle Minderungs- und Aufwertungsmaßnahmen genutzt, um die dort ausgelösten Eingriffe zu mindern- beziehungsweise auszugleichen.

Das verbleibende Defizit soll in der geplanten öffentlichen Grünfläche im Plangebiet "Wiersbergstraße" ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich des Defizits von 7 802 Ökopunkten ist entsprechend eine Teilfläche von 1 300 m² innerhalb der geplanten öffentlichen Grünfläche erforderlich. Es verbleibt damit Ausgleichspotenzial von 35 830 Biotopwertpunkten im Plangebiet.

Biologische Vielfalt (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a): Die biologische Vielfalt im Plangebiet wird durch die verschiedenen vorhandenen Biotoptypen und ihre Eignung als Lebensraum wildlebender Tierarten bestimmt. Aufgrund des relativen hohen Grades bebauter und versiegelter Flächen dürfte der Grad der biologischen Vielfalt eher gering bis mäßig zu bewerten sein.

Luftschadstoffe – Immissionen (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a): Messwerte von Luftschadstoff-Konzentrationen liegen für Kalk nicht vor. Gemäß Luftgütekartierung mittels Bioindikatoren aus 2001 bis 2003 liegt im Plangebiet und seiner Umgebung eine mittlere Luftgüte vor. Der Luftgüteindex von 1.3 stellt dabei die Untergrenze des Bereiches dar, der als mittlere Luftgüte bewertet wird. Aufgrund der zahlreichen Bäume und Gehölze im Bereich des ehemaligen Krankenhauses, auf dem Schulgelände und im Kalker Stadtgarten (außerhalb des Plangebietes) ist von einer gewissen Immissionsminderung (z. B. Staubbindung) auszugehen. Weiterhin liegt das Plangebiet im Bereich der Kölner Umweltzone, so dass besonders stark emittierende Kfz hier nicht zulässig sind. Hinweise auf eine Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV für Feinstaub oder Stickoxide liegen nicht vor (geringe Verkehrsstärke, keine Straßenschlucht an der Dillenburger Straße).

Mit Umsetzung der Planung wird es nicht zu einer Zunahme der Luftschadstoff-Emissionen kommen. Allerdings werden einige der Gehölze und Bäume überplant, gleichzeitig wird eine neue öffentliche Grünfläche angelegt. Inwieweit hierdurch eine immissionsmindernde Wirkung erzielt wird, kann erst nach Vorliegen der Grünplanung abgeschätzt werden. Grundsätzlich sind die beabsichtigten Nutzungen im Plangebiet unter dem Aspekt der Luftgüte umsetzbar, langfristig ist eher von einer Abnahme der Luftschadstoff-Immission und damit einer Verbesserung der Luftgüte auszugehen. Auch die geplante Zonierung des GE-Gebietes (siehe 2.3.2 Emission von Luftschadstoffen) verhindert eine Zunahme von Luftschadstoff-Immissionen.

Erneuerbare Energien/Energieeffizienz (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 f): Im Plangebiet findet heute keine Nutzung oder Gewinnung erneuerbarer Energie statt.

Eine passiv-solar-energetische Optimierung wird nicht durchgeführt, da es sich um eine Angebotsplanung handelt, die überwiegend Nutzungen und großzügig bemessene Baufelder festsetzt. Eine solare Optimierung des geplanten Schulgebäudes ist nicht möglich, da aufgrund des vorangegangenen Wettbewerbs und der beengten Platzverhältnisse kaum Spielräume für eine Veränderung

und Verschiebung der Gebäudekubatur vorhanden ist. Das geplante Erweiterungsgebäude mit den Klassenräumen im südlichen Bereich des Schulgeländes soll im Passivhaus-Standard errichtet werden. Ein Öffnen der Fenster der Klassenräume kann während der Unterrichtsstunden unterbleiben, da die Klassenräume mechanisch belüftet werden.

Boden (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a): Für das Plangebiet und seine Umgebung liegen keine Kartierungen zu Bodenarten und Schutzwürdigkeit vor. Aufgrund der großflächigen Überbauung und Versiegelung ist im größten Teil des Plangebietes von massiv eingeschränkten Bodeneigenschaften auszugehen. Auch in den Bereich mit Aufwuchs (z. B. Garten des ehemaligen Krankenhauses) ist aufgrund von Vornutzungen von gestörten Bodenverhältnissen auszugehen. Aufgrund der geplanten Abriss- und Bauarbeiten werden weitere Störungen der Bodenverhältnisse auftreten. Im Bereich der geplanten Öffentlichen Grünfläche können sich die Bodeneigenschaften langfristig wieder erholen. Die hier geplante Entsiegelung bebauter und versiegelter Fläche ist unter Aspekten des Bodenschutzes positiv zu bewerten.

Abwasser (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 e): Aufgrund der vorhandenen (und ehemaligen) Bebauung und Nutzungen im Plangebiet ist davon auszugehen, dass ausreichend Kanalkapazitäten zur Ableitung zukünftig anfallenden Schmutzwassers und des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen vorhanden sind.

Grundwasser: Aufgrund der vorhandenen großflächigen Bodenversiegelungen ist im Plangebiet von einer nur sehr eingeschränkten Grundwasserneubildung auszugehen. Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone und die Planung fällt nicht unter den Anwendungsfall von § 51a Landeswassergesetz (Pflicht zur Versickerung von Niederschlagswasser). Aufgrund der anzunehmenden stark veränderten Bodenverhältnisse auch in heute nicht versiegelten Bereichen ist eine Versickerung von Niederschlagswasser etwa im Bereich der geplanten Öffentlichen Grünfläche als kritisch zu bewerten. Eine abschließende Beurteilung dieser Frage erfolgt im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.

Altlasten: Der südliche Bereich des Plangebietes ist als Altstandort 80212_001 sowie altlastverdächtige Fläche im Altlastenkataster der Stadt Köln ausgewiesen. Diese Ausweisung betrifft neben den Gewerbeflächen auch Flächen im Bereich der Neuerburgstraße sowie im Bereich der ehemaligen Halle 60a und der ehemaligen KHD-Kantine, die als Grünfläche ausgebaut werden sollen. Unter dem Altstandort wurden stellenweise 1 m bis 2,5 m mächtige Auffüllungen erkundet. Im Falle von Bauanträgen im Bereich des Altstandortes hat der Bauherr ein nutzungs- und planungsbezogenes Gutachten mit einer Risikoabschätzung hinsichtlich des Bodens, Bodenluft und Grundwasser beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt vorzulegen. Für das Bebauungsplanverfahren ergeben sich keine Konsequenzen aus der Altlast-Thematik.

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen: Aufgrund der Vornutzungen und Vorbelastungen im Plangebiet bestehen Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge zwischen einzelnen Umweltbelangen nur in untergeordnetem Zustand. Mit der Beschreibung und Bewertung von Ein- und Auswertungen zu der Planung für die einzelnen Umweltbelange können auch Wechselwirkungen einzelner Umweltbelange abgedeckt werden.

C) Erheblich durch die Planung betroffene Umweltbelange

9.2.1 Natur und Landschaft

9.2.1.1 Pflanzen (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Baumschutzsatzung Stadt Köln

Bestand: Im Plangebiet liegen ehemals gewerblich-industriell genutzte und bebaute Flächen sowie versiegelte Verkehrsflächen. Untergeordnet liegen gehölzbestandene Grünflächen im ehemaligen Krankenhausgarten und im Bereich der ehemaligen Kantine vor, eine Scherrasenfläche sowie eine Brachfläche mit schütterem Aufwuchs (vormals bebaut), letztere wird in einem kleinen Teil gärtnerisch genutzt (urban gardening). Nur die gehölzbestandenen Bereiche sind mit einer mittleren ökologischen Wertigkeit ausgestattet, die übrigen Flächen weisen keine bzw. eine nur geringe ökologische Wertigkeit auf.

Prognose (Plan/Nullvariante): Auch bei Nichtumsetzung der Planung sind gewisse bauliche Veränderungen, beispielsweise auf der Brachfläche entlang der Neuerburgstraße gemäß § 34 BauGB möglich. Daher ist auch bei Nichtumsetzung der Planung mit Eingriffen in den Pflanzenbestand zu rechnen.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu Eingriffen in die vorhandene Brachfläche und in eine gehölzbestandene Fläche. Gleichzeitig wird durch die gemäß Grünordnungsplan zum Bebauungsplan vorgesehene Anlage einer öffentlichen Grünfläche im Bereich ehemals versiegelter Flächen neues Grün im Plangebiet geschaffen. Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage soll zwischen der erweiterten Schulnutzung im Norden und den vorhandenen Gewerbehallen im Süden verlaufen. Sie dient damit neben der Naherholungsnutzung sowohl als Puffer zwischen den vorgenannten Nutzungen und übernimmt gleichzeitig die Fuß und Radwegeverbindung zwischen Neuerburgstraße und Wiersbergstraße. Diese Verbindung kompensiert die wegfallende Durchbindung der Kantstraße an die Wiersbergstraße. Die öffentliche Grünfläche trägt zur Erhöhung des Grünanteils im Stadtteil Kalk bei und wird mit einem Spielplatz und einem Ballspielplatz ausgestattet. Damit trägt die geplante öffentliche Grünfläche zur Verbesserung der Wohnqualität in Kalk-Süd bei. Für die entfallende Pflanzstelle Kalk ("Urban Gardening") soll ein Ersatzstandort gesucht werden.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Neben der Schaffung neuer Grünstrukturen in der geplanten öffentlichen Grünanlage sollen zahlreiche Bäume im Bereich des Schulgeländes und der bereits vorhandenen Grünflächen planungsrechtlich gesichert werden. Weiterhin wird entlang des geplanten Gewerbegebietes an der Neuerburgstraße eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

Bewertung: Die geplante Schulerweiterung und die Neunutzung einer Gewerbebrache führen zu Eingriffen in gering- bis mittelwertige Biotope. Gleichzeitig wird durch die Planung einer öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit nutzbares Grün geschaffen. Die Anlage einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die planungsrechtliche Sicherung von Bäumen tragen zudem zu einer positiven Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Belang Pflanzen bei.

9.2.1.2 Tiere (BauGB §1 Abs.6 Nr.7a)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, FFH-RL, VRL, Landschaftsgesetz NRW

Bestand: Aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen ist mit dem Auftreten bestimmter wildlebender Tierarten zu rechnen wie Brutvögel und Fledermäuse. Im Zuge der Artenschutzuntersuchungen fanden folgende Maßnahmen statt:

- Erfassung von Brutvögeln: zwischen März und Juni 2014 vier Begehungen inklusive Nest- und Spurensuche;
- Erfassung von Fledermäusen: Suche nach Winterquartieren, zwischen Juni und Juli 2014 eine Kontrolle möglicher Fledermausquartiere und dreimalige Detektorerfassung von Flugrouten und Jagdgebieten.
- Im Plangebiet wurden an planungsrelevanten Vogelarten der Turmfalke und der Mäusebusard beobachtet, die das Plangebiet überflogen haben, dort aber nicht brüten. Weitere, nicht planungsrelevante Vogelarten, die im Plangebiet nisten oder das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen, sind Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp.
- Flächendeckend wurde die planungsrelevante Zwergfledermaus bei der Jagd und Überflügen erfasst. An zwei Gebäuden im Plangebiet wurden die Quartiere einzelner Tiere gefunden. Winterquartiere wurden nicht gefunden.

Prognose (Plan/Nullvariante): Auch im Falle der Nichtaufstellung des Bebauungsplanes können Veränderungen im Plangebiet vorgenommen werden (z. B. Abriss- und Umbauarbeiten, Baumfällungen). Auch hier wären die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung können bei Abriss- und Bauarbeiten Fledermäuse getötet oder gestört werden sowie Sommerquartiere zerstört werden. Auch bei den erfassten Vögeln kann es zu Individuenverlusten kommen.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Um das Tötungsverbot von wildlebenden Vogelarten gemäß § 44 BNatSchG ein zu halten, sind Baumfällungen und Baufeldräumungen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres zulässig. Auch die Abrissarbeiten an Gebäuden mit Fledermausquartieren sollten in dem vorgenannten Zeitraum stattfinden, um das Tötungsverbot der planungsrelevanten Zwergfledermaus sicherzustellen. Sollten die Gebäude zu einem anderen Zeitpunkt niedergelegt werden, sind die erfassten Quartiere von einer fachlich geeigneten Person vor Beginn der Arbeiten zu untersuchen gegebenenfalls zu versiegeln.

Als Ersatz für den Wegfall von Fledermausquartieren können in der Umgebung Ersatzquartiere (Fledermauskästen) eingerichtet werden. Die genauen Anforderungen dazu werden im weiteren Verfahren mit dem Gutachter abgestimmt.

Bewertung: Die im Zuge der ASP durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass Brut- und Überwinterungsstätten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet nicht vorkommen. Im Plangebiet wurden einzelne Sommerquartiere der dort jagenden planungsrelevanten Zwergfledermaus erfasst. Durch Berücksichtigung einer terminierten Baufeldräumung und das Anbringen von Ersatzquartieren kann die Verletzung von Verbotstatbeständen des Artenschutzes gemäß BNatSchG vermieden werden.

9.2.2 Landschaft/Ortsbild (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Ziele des Umweltschutzes: *BauGB, BNatSchG, DSchG*

Bestand: Aufgrund der überwiegend industriell-gewerblich geprägten Nutzung in Kalk-Süd dominieren Industriehallen das Ortsbild im Plangebiet. Weitere ortsbildprägende Aufbauten sind das ehemalige Krankenhaus, die KTS sowie im Westen die sog. "Halle-Kalk". Weiterhin prägen nördlich und östlich angrenzend an das Plangebiet Geschosswohnungsbauten. In die Gebäudebestände aus den 1930er und 1960/70er Jahren sind Wohnhäuser aus dem späten 19. Jahrhundert eingestreut.

Aufgrund der Mindernutzung der großen Brachfläche entlang der Neuerburgstraße und des ehemaligen Krankenhauses wirken diese Bereiche vernachlässigt. Auch die heute vorhandene Situation an der Kantstraße zwischen dem ehemaligen Krankenhaus und dem Schulgelände wirkt wenig strukturiert, während sich der Übergang zwischen den Industriehallen und dem ehemaligen Krankenhausbereich bzw. der Schulfläche als eine scharfe Zäsur, geprägt durch die vorhandene hohe Mauer, darstellt.

Prognose (Plan/Nullvariante): Im Nullfall komme es nur zu Veränderungen des Ortsbildes, die im Rahmen der Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß §34 BauGB umgesetzt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Planung kommt es zu einer Neuordnung im nördlichen und zentralen Teil des Plangebietes. Eingriffe in das Ortsbild erfolgen durch die bereits erfolgte Niederlegung der ehemaligen KHD-Kantine und der Halle 60a sowie des ehemaligen Krankenhauses (Niederlegung im Sommer 2014 geplant). Die geplante Schulerweiterung und die geplante öffentliche Grünfläche verändern das Ortsbild zusätzlich. Durch die dann erlebbare Abgrenzung von Schulgelände/ Straßenraum/geplante öffentliche Grünfläche/Industriegelände bei einer gleichzeitig besseren Durchlässigkeit des Plangebietes im Bereich der öffentlichen Grünfläche wird sich die Qualität des Ortsbildes hier deutlich erhöhen. Die Form der geplanten Schulerweiterung wurde im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbes ermittelt, um die städtebauliche Qualität an dieser Stelle zu sichern.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Da die geplanten Eingriffe in das Ortsbild insgesamt zu einer positiven Wirkung führen werden, sind weitere Maßnahmen nicht notwendig.

Bewertung: Durch die geplante Schulerweiterung und die geplante Anlage einer öffentlichen Grünfläche im nördlichen und zentralen Teil des Plangebietes kommt es hier zu einer deutlichen Verbesserung des Ortsbildes. Im südlichen Bereich wird sich das Ortsbild aufgrund der bestanderhaltenden Festsetzungen des Bebauungsplanens nicht ändern.

9.2.3 Klima und Luft (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

9.2.3.1 Klima, Kaltluft/Ventilation (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, Vermeidung der Ausdehnung bioklimatisch belasteter Gebiete, klimaverträgliche Gestaltung neuer Baugebiete

Bestand: Das Plangebiet weist den Klimatotyp "Stadtklima – mittlerer Belastungsgrad" auf und ist damit als thermisches Lastgebiet gekennzeichnet mit einem deutlich vom Freiland abweichenden Tagesverlauf von Temperatur und Feuchte. Insbesondere bei sommerlichen austaucharmen Wetterlagen machen sich deutliche Überwärmung und fehlende Kaltluftentstehung negativ bemerkbar. Die Planungshinweiskarte zum Stadtklima zeigt, dass das nördliche und östliche Plangebiet bezüglich der zukünftigen Wärmebelastung als Folge des Klimawandels in der Klasse 1 = sehr hochbelastete Siedlungsfläche eingestuft ist. Der südwestliche Teil ist in Klasse 2 = hoch belastete Siedlungsfläche eingestuft.

Prognose (Plan/Nullvariante): Weder im Falle der Nichtumsetzung noch bei Umsetzung der Planung wird sich der Klimatotyp ändern. Die geplante öffentliche Grünfläche wird sich unmittelbar lokal günstig auswirken, da hier zukünftig keine sommerliche Überwärmung mehr stattfinden wird, die Größe der Grünfläche ist jedoch nicht ausreichend, um für mehr als die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung einen spürbaren Wohlfahrtseffekt zu erzielen. Daher wird sich auch die prognostizierte zukünftige Wärmebelastung durch die Umsetzung der Planung nur geringfügig vermindern. Das Plangebiet wird auch zukünftig in Teilen als sehr hoch belastet einzustufen sein. Dennoch ist Anlage der geplanten öffentlichen Grünfläche vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels, hier Zunahme der sommerlichen Überwärmung – positiv zu bewerten.

Vermeidungs-/Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Maßnahmen über die Festsetzungen hinaus, die eine positive Wirkung auf das lokale Klima entfalten, sind nicht erforderlich, da es im Zuge der Umsetzung der Planung nicht zu einer Verschlechterung sondern zu einer geringfügigen lokalen Verbesserung des Stadtklimas kommt.

Bewertung: Der heute vorhandene Klimatotyp "Stadtklima – mittlerer Belastungsgrad" wird auch zukünftig erhalten bleiben. Der nordöstliche Teil des Plangebietes wird unter dem Aspekt des Klimawandels als zukünftig sehr hoch wärmebelastet bewertet. Die geplante öffentliche Grünfläche wirkt einer durch den Klimawandel zunehmenden Überwärmung im Plangebiet entgegen, wobei der Wohlfahrtseffekt aufgrund der Größe überwiegend auf die Grünfläche und die unmittelbar angrenzende Bebauung beschränkt bleibt.

9.2.3.2 Luftschadstoffe – Emissionen (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 a)

Ziele des Umweltschutzes: BImSchG, 39. BImSchV, TA-Luft, Abstandserlass NRW

Bestand: Emissionsquellen im und am Plangebiet sind heute der Kfz-Verkehr auf der Kantstraße/Hollweghstraße, der Wiersbergstraße, der Christian-Sünner-Straße und der Neuerburgstraße. Weiterhin der Hausbrand aus den vorhandenen Industrie- und Gewerbehallen, aus der KTS und dem ehemaligen Krankenhaus.

Die Straßen am Plangebiet sind nur mäßig bis gering verkehrsbelastet.

Aufgrund des Baualters und der Konstruktionen ist bei den angrenzenden Industrie- und Gewerbehallen von einer erheblichen Emission von Luftschadstoffen durch Hausbrand während der Heizperiode auszugehen. Die vorhandene Emission von Luftschadstoffen ist daher im Plangebiet als mäßig hoch belastet zu bewerten.

Prognose (Plan/Nullvariante): Im Falle der Nullvariante kommt es nicht zu einer wesentlichen Änderung der Luftschadstoff-Emission gegenüber dem Bestand.

Die neu zu errichtenden Schul- und Gewerbebauten werden in einem deutlich besseren energetischen Standard und unter Einsatz moderner Heiztechnik errichtet und betrieben werden. Damit wird sich, auch bei Zunahme der zukünftig bebauten Fläche, eher eine Abnahme der hausbrandbedingten Luftschadstoffemissionen einstellen.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Die geplanten Schulerweiterungsbauten werden in einem erhöhten energetischen Standard errichtet, so dass die zukünftigen Emissionen aus dem Hausbrand gegenüber einem Bau gemäß EnEV 2014 niedriger ausfallen werden. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches in der Umweltzone der Stadt Köln ist mittelfristig mit einem Rückgang der verkehrsbedingten Luftschadstoffe auf den das Plangebiet umgebenden Straßen zu rechnen. Maßnahmen zur Emissionsminderung sind daher im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens nicht notwendig.

Bewertung: Die heute vorhandene mäßig hohe Emissionsvorbelastung wird sich voraussichtlich durch die Umsetzung der Planung nicht weiter erhöhen da durch den Einsatz neuer Heizungstechnik bei den Gebäuden die Emissionen von Hausbrand deutlich eingeschränkt sind.

9.2.4 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 c)

9.2.4.1 Lärm

Ziele des Umweltschutzes: DIN 4109, DIN 18005, BImSchG, 16. BImSchV, TA-Lärm, Freizeitlärm-erlass, 18. BImSchV, BauGB (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)

Bestand: Im und am Plangebiet sind folgende Lärmquellen vorhanden:

Straßenverkehrslärm der Dillenburger Straße, der Neuerburgstraße, der Hollweghstraße und Kantstraße, der Christian-Sünner-Straße bzw. Wiersbergstraße sowie indirekt der Kalker Hauptstraße. Weiterhin stellt der vorhandene Maschinenbaubetrieb eine Quelle von Gewerbelärm dar. Auf dem Schulsportplatz wird Sportlärm emittiert, ebenso entsteht Lärm durch die Schüler und Schülerinnen auf dem Pausenhof. Die vorhandene Jugendeinrichtung "Abenteuerhalle Kalk" an der Christian-Sünner-Straße emittiert Freizeitlärm.

Da die Schulgebäudesituation partiell geändert wird und eine neue Sporthalle und ein neuer Sportplatz geplant werden, wird die Plansituation schalltechnisch untersucht, nicht die Bestandssituation. Der Lärm von Schülern auf dem Weg von und zur Schule sowie in der Pausensituation fällt nicht unter den Anwendungsfall von Regelungen zum Lärmschutz.

Prognose (Plan/Nullvariante): Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes könnte sich nur eine geringfügige Erhöhung des Straßenverkehrslärms ergeben, die hier nicht quantifizierbar ist.

Folgende Beurteilungswerte sind für die unterschiedlichen Lärmarten, die auf die Planung einwirken bzw. von der Planung ausgehen, relevant:

Verkehrslärm – DIN 18005

Gebietsausweisung	Orientierungswerte in dB(A)			
	Straßen- und Schienenverkehr		Industrie und Gewerbe, Freizeit	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Mischgebiete, Dorfgebiete	60	50	60	45
Gewerbegebiete, Kerngebiete	65	55	65	50

Die geplante Schulnutzung wird dem Schutzanspruch eines Mischgebietes, wie im Umfeld vorhanden, gleichgesetzt. Dies ist auch mit der vorhandenen Gemengelage zu begründen. Es wird hierfür nur der Tagzeitraum (06⁰⁰ - 22⁰⁰ Uhr) betrachtet.

Sport- und Freizeitlärm: 18. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV)

Gebietsausweisung	Richtwerte in dB(A) werktags			Richtwerte in dB(A) sonn- und feiertags		
	Tag		Nacht ^{*1}	Tag		Nacht ^{*2}
	außerhalb der Ruhezeit 08.00-20.00 Uhr	innerhalb der Ruhezeit 06.00- 08.00 Uhr, 20.00-22.00 Uhr	lauteste volle Stunde 22.00-06.00 Uhr	außerhalb Ruhezeit 09.00-13.00 Uhr, 15.00-20.00 Uhr	innerhalb Ruhezeit 07.00- 09.00 Uhr, 13.00-15.00 Uhr, 20.00-22.00 Uhr	lauteste volle Stunde 22.00-07.00 Uhr
Gewerbegebiete	65	60	50	60 (65) ^{*2}	60	50
Dorfgebiete, Kerngebiete, Mischgebiete	60	55	45	55 (60) ^{*2}	55	45

Die bestehende Bebauung an der Neuerburgstraße und der Wiersbergstraße erhält analog zur Gebietsausweisung im Flächennutzungsplan den Schutzcharakter eines Mischgebietes.

Einwirkung auf die Planung: Straßenverkehrslärm

Schulgebäude – ungünstigstes Geschoss: Die höchsten Lärmpegel treten an den Nordfassaden auf mit Pegeln von bis zu 54 dB(A).

Entlang der Neuerburgstraße liegen die Lärmpegel im Mittel fünf dB(A), in der Christian-Sünner-Straße im Mittel zehn dB(A) unter den Pegeln der Dillenburger Straße (tags und nachts).

Einwirkung auf die Planung: Schienenverkehrslärm

Die höchsten Pegel treten an den Süd- und Ost-Fassaden der Schulgebäude auf mit Lärmwerten von bis zu 57 dB(A) am ungünstigsten Geschoss.

Die Fassaden der Gewerbe- und Industriehallen im südlichen Plangebiet werden in 2 m Höhe am Tag und teilweise auch in der Nacht mit bis zu 60 dB(A) belastet.

Einwirkung auf die Planung: Gesamtverkehrslärm

Das Zusammenwirken von Straßen- und Schienenverkehr führt am Schulgelände an den nördlichen Fassaden zu Lärmpegeln von 55 – 56 dB(A), während an den Süd- und Ostfassaden Lärmpegel von 57 - 58 dB(A) auftreten. Entlang der Neuerburgstraße und der Christian-Sünner-Straße treten Lärmpegel von bis zu 65 dB(A) auf. In der Nacht treten um ca. 5 dB(A) niedrigere Pegel auf.

Auswirkung der Planung: Zunahme Straßenverkehrslärm

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der Schülerzahlen der KTS, die aber nicht zu einer Zunahme von Bring- und Holverkehr führen wird. Die Aufschließung der heute vorhandenen Brachfläche an der Neuerburgstraße für eine gewerbliche Nutzung kann zu einer Erhöhung des Straßenverkehrs führen, der in Abhängigkeit der inneren Organisation der Gewerbeflächen auf der Dillenburger Straße oder auf der Neuerburgstraße entsteht. Gleichzeitig wird es durch das geplante Erschließungskonzept – Anbindung des Schulgeländes von Süden - zu einer Entlastung der Hollweghstraße und der Kalker Hauptstraße kommen. Die Veränderung des Verkehrs, wie sie im vorliegenden Verkehrsgutachten beschreiben ist, wird nicht lärmrelevant ausfallen.

Auswirkungen der Planung: Freizeitlärm

Die vorhandene Abenteuerhalle Kalk wird als Fläche für den Gemeinbedarf -Jugendeinrichtung gesichert. Im Zuge des Bauantrages zur Genehmigung im Jahre 2002 wurden die Lärmemissionen der Jugendeinrichtung ermittelt und festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie NW für ein Mischgebiet an der damals nächstgelegenen Wohnbebauung an der Wiersbergstraße tags und nachts eingehalten werden. Im Rahmen der Baugenehmigung für das Wohn- und Bürohaus an der Ecke Christian-Sünner-Straße/Heinrich-Bützler-Straße wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese zeigt, dass an Teilen des heute vorhandenen Gebäudes in der Nacht der IRW für ein MI überschritten wird. Entsprechend wurde in der Baugenehmigung festgelegt, dass keine Schlafräume in den Bereichen der festgestellten Überschreitungen eingerichtet werden dürfen.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes kommt es weder zu einer Änderung des Emissionsverhaltens der Jugendeinrichtung noch zu einem Heranrücken von sensiblen Nutzungen an die heute von der Abenteuerhalle Kalk genutzten Hallenteile. Konkrete Erweiterungsabsichten sind nicht bekannt und können daher auch nicht hinsichtlich ihrer schalltechnischen Relevanz untersucht werden.

Das Nebeneinander von Jugendeinrichtung und Gewerbe löst keine Immissionskonflikte aus.

Auswirkungen der Planung: Sportlärm

Schalltechnisch begutachtet wurden die geplante Mehrzwecksporthalle (Schul- und Vereinssport) und die geplante Außenportanlage (Laufbahn), beide auf dem Schulgelände der Kaiserin-Theophanu-Schule angeordnet. Die Lärmpegel werden für vier den Sportanlagen am nächsten gelegene Immissionsorte (IO) in der Neuerburgstraße, der Hollweghstraße und der Wiersbergstraße ermittelt.

IO/ Lärmpegel in dB(A)/Über- schreitung	werktags außerhalb Ruhezeit	werktags innerhalb Ruhezeit	werktags nachts	sonn- u. feiertags, außerhalb Ruhezeit	sonn- u. feiertags, innerhalb Ruhezeit	sonn- u. feiertags nachts
IO2 Hollwegh- straße 18-20	57	57 / + 2	51 / + 6	58	57 / + 2	37
IO1 Neuerburg- straße 9	51	51	45	45	51	32
IO3 Wiersberg- straße 32	45	45	47	47	47	47
IO4 Wiersberg- straße 33	42	42	42	42	42	42

Am IO2 wird für den Sportlärm werktags nachts eine erhebliche Überschreitung, innerhalb der Ruhezeiten werktags sowie sonn- und feiertags eine geringe Überschreitung des Grenzwertes der 18. BImSchV für ein Mischgebiet prognostiziert.

Die schalltechnische Untersuchung bezieht sich auf eine Gebäude- und Anlagenanordnung sowie ein Nutzungsszenario mit Stand 12/2013. Es wird daher darauf ankommen, durch eine mögliche zeitliche und/oder räumliche Verschiebung von Aktivitäten eine Vermeidung von Pegelüberschreitungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Eine Lösung des Problems im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist daher nicht notwendig.

Der geplante Ballspielplatz innerhalb der öffentlichen Grünfläche fällt nicht unter den Anwendungsfall der 18. BImSchV. Auch bei Anlage eines Bolzplatzes wäre aufgrund des Abstandes von circa 100 m zur nächsten Wohnbebauung von einer Einhaltung der Grenzwerte der 18. BImSchV auszugehen.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Verkehrslärm: Für das gesamte Plangebiet wurden Lärmpegel gemäß DIN 4109 bei freier Schallausbreitung ermittelt und flächig dargestellt. Diese Ausweisung und Festsetzung stellt sicher, dass an den geplanten und zu sanierenden Schulgebäuden sowie an der geplanten Gewerbebebauung ausreichend passiver (baulicher) Schallschutz vorgesehen werden, um verträgliche Innenpegel zu erzielen. Im Baugenehmigungsverfahren kann, bei Vorlage eines entsprechenden gutachterlichen Nachweises, von den Lärmpegelbereichen abgewichen werden, wenn sich beispielsweise durch Baukörper schallabschirmende Wirkungen ergeben.

9.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (BauGB §1 Abs.6 Nr.7 d)

Ziele des Umweltschutzes: BauGB, BNatSchG, Denkmalschutzgesetz

Bestand: Im Plangebiet stehen folgende Gebäude unter Denkmalschutz - die Hallen 59 und 60 in der Christian-Sünner-Straße Nummer 8 und die Halle 58 in der Dillenburger Straße Nummer 67. Weiterhin sind folgende Gebäude für eine Unterschutzstellung vorgesehen:

Dillenburger Straße 63, Hallen 70 und 71,

Dillenburger Straße 65, Gebäude 69,

Dillenburger Straße 67, straßenseitiges Gebäude, angrenzend an denkmalgeschützte Halle 58.

Die Unterschutzstellung der als denkmalwert eingestuftten Gebäude ist für 2014 geplant.

Die ehemalige Kantine der KHD wurde bereits in 2013, die Halle 60a im Frühjahr 2014 niedergelegt. Das ehemalige Krankenhaus ist mindergenutzt und weist keine erhaltenswerte Bausubstanz auf.

Prognose (Plan/Nullvariante): Der Bebauungsplan sieht den Erhalt aller denkmalgeschützter und denkmalwerter Gebäude vor. Ein Eingriff in die denkmalgeschützte Bausubstanz wird durch den Bebauungsplan nicht vorbereitet.

Die Planung sieht die Niederlegung des ehemaligen Krankenhauses vor.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Die denkmalgeschützten Gebäude werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Belange des Denkmalschutzes in Planungs- und Baugenehmigungsverfahren gewahrt bleiben.

Bewertung: Im Plangebiet liegen denkmalgeschützte und denkmalwerte Gebäude vor. Durch die nachrichtliche Übernahme der denkmalgeschützten Gebäude in den Bebauungsplan wird den Belangen des Denkmalschutzes im Bebauungsplan-Verfahren Rechnung getragen. Die Niederlegung des ehemaligen Krankenhauses betrifft keine erhaltenswerte Bausubstanz und schafft Freifläche für die Schulerweiterung und die geplante öffentliche Grünfläche.

9.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da durch die vorhandene Schule und den vorhandenen Industriebetrieb der Geltungsbereich festgelegt ist. Planungsvarianten für das Schulgelände wurden im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens entwickelt und unter architektonischen Gesichtspunkten und Aspekten des Schulbetriebes bewertet.

9.3 Zusätzliche Angaben

9.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung bzw. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken, fehlende Kenntnisse)

Neben den bei der Verwaltung allgemein vorliegenden Umweltdaten wurden folgende Untersuchungen verwendet:

- ADU Cologne: Schalltechnische Untersuchung zu den Emissionen und Immissionen des Straßenverkehrs und des Gewerbes im Bebauungsplan "Wiersbergstraße" in Köln-Kalk, Köln, 08/2014;
- Dr. Skibbe: Artenschutzprüfung Wiersberstr. Köln-Kalk – Zwischenbericht, Köln, 08/2014,
- Stadt Köln, Amt für Landschaftspflege und Grünflächen: Grünordnungsplan, Köln, 01/2014;
- Verkehrskonzept Simone Heidemann: Verkehrsgutachten Neubau Kaiserin-Theophanu-Schule, Köln-Kalk, Aachen, 09/2013.

9.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Das Erfordernis zur Festlegung solcher Maßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

9.3.3 Zusammenfassung

Nicht beziehungsweise nicht erheblich betroffen durch die Auswirkungen der Planung sind die folgenden Umweltbelange:

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/europäische Vogelschutzgebiete Landschaftsplan,
- Oberflächenwasser,
- Vermeidung von Emissionen (nicht Lärm/Luft, insbesondere Licht, Gerüche), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Erschütterungen,
- Gefahrenschutz,
- Eingriff/Ausgleich,
- Biologische Vielfalt
- Luftschadstoffe – Immissionen,
- Erneuerbare Energien/Energieeffizienz,
- Boden,
- Abwasser,
- Grundwasser,
- Altlasten,
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen.

Erheblich durch die Planung betroffen sind folgende Umweltbelange:

Pflanzen: Die geplante Schulerweiterung und die Neunutzung einer Gewerbebrache führen zu Eingriffen in gering- bis mittelwertige Biotope. Gleichzeitig wird durch die Planung einer öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit nutzbares Grün geschaffen. Die Anlage einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die planungsrechtliche Sicherung von Bäumen tragen zudem zu einer positiven Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Belang Pflanzen bei.

Tiere: Die im Zuge der ASP durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass Brut- und Überwinterungsstätten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet nicht vorkommen. Im Plangebiet wurden einzelne Sommerquartiere der dort jagenden planungsrelevanten Zwergfledermaus erfasst. Durch Berücksichtigung einer terminierten Baufeldräumung und das Anbringen von Ersatzquartieren kann die Verletzung von Verbotstatbeständen des Artenschutzes gemäß BNatSchG vermieden werden.

Landschaft/Ortsbild: Durch die geplante Schulerweiterung und die geplante Anlage einer öffentlichen Grünfläche im nördlichen und zentralen Teil des Plangebietes kommt es hier zu einer deutlichen Verbesserung des Ortsbildes. Im südlichen Bereich wird sich das Ortsbild aufgrund der bestanderhaltenden Festsetzungen des Bebauungsplanens nicht ändern.

Klima: Der heute vorhandene Klimatotyp "Stadtklima – mittlerer Belastungsgrad" wird auch zukünftig erhalten bleiben. Der nordöstliche Teil des Plangebietes wird unter dem Aspekt des Klimawandels als zukünftig sehr hoch wärmebelastet bewertet. Die geplante öffentliche Grünfläche wirkt einer durch den Klimawandel zunehmenden Überwärmung im Plangebiet entgegen, wobei der Wohlfahrtseffekt aufgrund der Größe überwiegend auf die Grünfläche und die unmittelbar angrenzende Bebauung beschränkt bleibt.

Luftschadstoffe – Emission: Die heute vorhandene mäßig hohe Emissionsvorbelastung wird sich voraussichtlich durch die Umsetzung der Planung nicht weiter erhöhen..

Lärm: Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm (Straße und Schiene) sowie durch Gewerbelärm vorbelastet. Zukünftig wird auf dem Schulgelände vermehrt Sportlärm emittiert. Zur Sicherstellung gesunder Lern- und Arbeitsverhältnisse werden Lärmpegelbereiche ausgewiesen, die ein ausreichendes Maß an baulichem Schallschutz in Schul- und Büro-, Sozial und Ruheräumen sicherstellen. Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet liegen denkmalgeschützte Gebäude vor. Durch die nachrichtliche Übernahme der denkmalgeschützten Gebäude in den Bebauungsplan wird den Belangen des Denkmalschutzes im Bebauungsplan-Verfahren Rechnung getragen. Die Niederlegung des ehemaligen Krankenhauses betrifft keine erhaltenswerte Bausubstanz und schafft Freiflächen für die Schulerweiterung und die geplante öffentliche Grünfläche.

10 Planverwirklichung

Wesentliche Grundstücke zur Planverwirklichung befinden sich im Eigentum der Stadt. Die baulichen Maßnahmen zur Schulerweiterung erfolgen durch die Stadt Köln. Maßnahmen zum Emissionsschutz sind gegebenenfalls von den Verursachern zu treffen.

Zur Realisierung der Planung ist ein Bodenordnungsverfahren nicht erforderlich.

11 Kosten für die Stadt Köln

Die Planumsetzung erfolgt in wesentlichen Teilen durch die Stadt Köln (Schulerweiterung). Hierfür erforderliche Mittel werden von den zuständigen Fachdienststellen über Planungsbeschlüsse gesichert beziehungsweise sind in den Haushalt einzustellen.

Der Rat der Stadt Köln hat den Bebauungsplan 70449/09 mit dieser Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 12.05.2015 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Köln, den

Oberbürgermeisterin